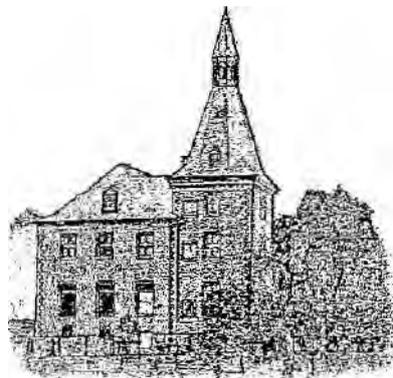


# Satzung

Dorfgemeinschaft  
Brüht-Heide e. V.



**Satzung der Dorfgemeinschaft Brühl-Heide e. V.**

**§ 1 Name und Sitz**

**§ 2 Geschäftsjahr**

**§ 3 Zweck und Aufgaben**

**§ 4 Neutralität**

**§ 5 Gemeinnützigkeit**

**§ 6 Mitgliedschaft**

**§ 7 Aufnahme**

**§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

**§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

**§ 10 Finanzielle Mittel**

**§ 11 Organe der DG**

**§ 12 Mitgliederversammlungen**

**§ 13 Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlungen**

**§ 14 Vorstand**

**§ 15 Amtszeit des Vorstandes**

**§ 16 Aufgaben und Rechte des Vorstandes**

**§ 17 Beirat**

**§ 18 Aufgaben und Rechte des Beirates**

**§ 19 Kassenprüfer**

**§ 20 Amtszeit der Kassenprüfer**

**§ 21 Aufgaben und Rechte der Kassenprüfer**

**§ 22 Wahlen**

**§ 23 Satzungsänderungen**

**§ 24 Auflösung der DG**

## **§ 1 Name und Sitz**

Die Dorfgemeinschaft trägt den Namen

**Dorfgemeinschaft Brühl — Heide e. V.**

- im folgenden „DG“ genannt -

und hat ihren Sitz in

**50321 Brühl-Heide.**

Die DG ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Brühl unter der Nr.: VR 0393 eingetragen.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr - **01. 01. - 31. 12.**

## **§ 3 Zweck und Aufgaben**

Zweck und Aufgaben der DG beziehen sich auf die

- Wahrung und Förderung des Heimatgedankens
- Erhaltung und Pflege der Tradition und des Brauchtums
- Mitwirkung und Förderung bei Veranstaltungen von örtlicher Bedeutung, die den Charakter und Rahmen von Vereinsangelegenheiten überschreiten:

**DG-Sitzung**

**Karnevalszug**

**Kirmes**

**St. Martinszug**

**DG-Kegeln**

**Volkstrauertag**

**Adventmarkt**

**Altenfest**

**Altengratulation**

anlässlich des 80. und 85. sowie ab dem 90. Geburtstag - jährlich

## **Jubelhochzeit**

Goldene — Diamantene — Eiserne Hochzeit

## **Vereinsjubiläum**

25-, 50-, 75-, 100jährig usw.

## **Weitere Aufgaben können sich aus Vorstands- und Mitgliederversammlungsbeschlüssen ergeben**

(z. B. Maibaum)

## **§ 4 Neutralität**

Die DG ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.

## **§ 5 Gemeinnützigkeit**

Die DG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung — sie ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der DG sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln der DG.

Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der DG keinen Anspruch auf das Körperschaftsvermögen.

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck und den Aufgaben der DG fremd sind und / oder durch sonstige Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

Mitglieder der DG sind

- grundsätzlich alle natürliche Personen, die in 50321 Brühl-Heide ihren Wohnsitz haben,
- auf Antrag alle juristische Personen (Vereine, Vereinigungen), die in 50321 Brühl-Heide ihren Sitz (Verwaltung, Vereinslokal) haben, mit all ihren Mitgliedern,

- auf Antrag die juristischen Personen (Vereine, Vereinigungen), die 50321 Brühl-Heide nicht ihren Sitz (Verwaltung, Vereinslokal) haben, aber aktiv am Dorfgeschehen teilnehmen.

## **§ 7 Aufnahme**

Die in § 6 genannten Vereine und Vereinigungen, deren Zweck und Aufgaben nicht dem allgemeinen Rechtsempfinden widersprechen, haben ein Aufnahmerecht in die DG.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über den Antrag entscheidet. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich bekannt zu geben.

Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Bewerber - innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Entscheidung - die Aufnahme nochmals schriftlich zur Entscheidung in der nächsten Jahreshauptversammlung beantragen. Die Entscheidung dieser Versammlung ist endgültig. Jeder weitere Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht, an allen

Veranstaltungen

Wahlen - gern. § 22 DG-Satzung -

Abstimmungen - in Anlehnung an § 22 DG-Satzung -

im Rahmen der Satzung teilzunehmen.

Alle Mitglieder sind gehalten, sich für die Aufgaben der DG einzusetzen, die Satzung anzuerkennen sowie die Beschlüsse des Vorstandes, des Beirates und der Mitgliederversammlung zu befolgen.

Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als ein Jahr mit der Beitragszahlung im Verzug ist.

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

Austritt

Ausschluss

Wohnortwechsel

Tod.

Der Austritt kann nur durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen, der Austritt wird mit dem Zugang der Erklärung beim Vorstand wirksam. Unbeschadet dessen hat der Austretende etwaige Beitragsrückstände auszugleichen — bereits entrichteter Beitrag für den Rest des laufenden Geschäftsjahres wird seitens der DG nicht erstattet.

Beim Ausscheiden von Mitgliedern wird die DG von den verbleibenden Mitgliedern fortgesetzt.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Interessen und Belange der DG und /oder deren Satzung verstößt.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand und teilt seine Entscheidung dem Betroffenen schriftlich mit.

Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene - innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung - schriftlich Widerspruch einlegen und beantragen, dass die nächste Jahreshauptversammlung hierüber entscheidet. Die Entscheidung dieser Versammlung ist endgültig. Jeder weitere Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Jedes ausgeschiedene und / oder ausgeschlossene Mitglied verliert alle Rechte und Ansprüche gegenüber der DG.

## **§ 10 Finanzielle Mittel**

Die finanziellen Grundlagen der DG ergeben sich aus

3 Haussammlungen / Jahr

Zuschüssen der Stadt Brühl

Mitteln sonstiger öffentlich-rechtlicher Stellen / Behörden

Beiträgen  
Spenden  
Schenkungen.

Weitere Gelder und Vermögenswerte können sich aus zusätzlichen Aktivitäten des Vorstandes und /oder der Mitglieder ergeben.

Die Beiträge für die angeschlossenen Vereinen und Vereinigungen werden durch den Vorstand vorgeschlagen und von der Jahreshauptversammlung beschlossen. Sie sind jährlich — in einer Summe — in der Jahreshauptversammlung bzw. unmittelbar danach für das folgende Geschäftsjahr zu entrichten.

Die Heider Bürgerinnen und Bürger sind beitragsfrei.

### **§ 11 Organe der Dorfgemeinschaft**

Die Organe der DG sind die / der:

Mitgliederversammlungen  
Vorstand  
Beirat

### **§ 12 Mitgliederversammlungen**

Mitgliederversammlungen sind die:

Jahreshauptversammlungen  
Mitgliederversammlungen Außerordentlichen  
Mitgliederversammlungen.

Die Jahreshauptversammlungen sind einmal jährlich - unmittelbar nach Ablauf des Geschäftsjahres - vom Vorstand unter Bekanntgabe von Versammlungsort, Zeitpunkt und den Tagesordnungspunkten einzuberufen:

Eröffnung — Begrüßung  
Totengedenken  
Geschäfts- / Tätigkeitsbericht  
Kassenbericht  
Kassenprüfbericht  
Entlastung des Vorstandes.  
Sonstiges  
Im Wahljahr:  
Wahl des Wahlleiters  
Wahl der Vorstandsmitglieder  
Wahl der Kassenprüfer.

Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes unter Bekanntgabe von Versammlungsort, Zeitpunkt und den Tagesordnungspunkten einberufen werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand der DG binnen eines Monats einberufen werden, wenn dies von mindestens 50 Heider Bürgerinnen / Bürgern oder einem Drittel der Mitgliedsvereine und -vereinigungen schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.

Zu Jahreshauptversammlungen, Mitgliederversammlungen und Außerordentlichen Versammlungen sind alle DG-Mitglieder mindestens 14 Tage vorher einzuladen (Hauswurfsendung und Aushang, Presse).

Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich vom Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit vom Stellvertretenden Vorsitzenden und bei beider Abwesenheit vom Geschäftsführer geleitet.

Sind alle Drei abwesend, kann eine Außerordentliche Mitgliederversammlung auch von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet werden.

Die Mitgliederversammlungen sind mit einfacher Mehrheit — ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder — beschlussfähig, sofern in der Satzung punktuell nichts anderes festgelegt ist.

Stimmberechtigt sind - in Anlehnung an § 22 DG-Satzung - alle natürliche Personen, die in 50321Brühl-Heide ihren Wohnsitz haben und 18 Jahre alt sind.

Die der DG angeschlossenen Vereine und Vereinigungen sind jeweils mit einer Stimme stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlungen stimmen grundsätzlich durch Handzeichen ab — auf Antrag muss jedoch geheim abgestimmt werden.

Nach jeder Mitgliederversammlung ist eine aussagefähige Niederschrift zu erstellen und vom Protokollführer und Vorsitzenden zu unterschreiben. Sie ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

Zu Jahreshauptversammlungen, Mitgliederversammlungen und Außerordentlichen Versammlungen müssen Anwesenheitslisten geführt werden.

### **§ 13 Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlungen**

Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlungen:

Wahl des Vorstandes - in Anlehnung an § 22 DG-Satzung

Wahl der Kassenprüfer - in Anlehnung an § 22 DG-Satzung

Beschluss über die seitens des Vorstands zu erstattenden  
Tätigkeits- und Kassenberichte

Entlastung des Vorstandes nach der Kassenprüfung  
und dem Kassenprüfbericht

Festlegung der Aufgaben und Ziele der DG durch Genehmigung  
und Verabschiedung der DG-Satzung

Genehmigung und Verabschiedung von Änderungen  
der DG-Satzung

Abberufung und Auflösung des Vorstandes oder eines  
einzelnen Vorstandsmitgliedes

Festlegung der Mitgliedsbeiträge

## **§ 14 Vorstand**

Mitglieder des Vorstandes sind der / die :

**Vorsitzende**

**Stellvertretende Vorsitzende**

**Geschäftsführer / Geschäftsführerin**

**Stellvertretende Geschäftsführer / Geschäftsführerin**

**Kassierer / Kassiererin**

**Stellvertretende Kassierer / Kassiererin**

**Zeugwart 1 Zeugwartin**

Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer — sie vertreten die DG gerichtlich und außergerichtlich.

Zur Geschäftsführung ist der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer je einzeln befugt.

Der Vorstand trägt inhaltlich und organisatorisch die Verantwortung für die ordnungsgemäße Geschäftsführung sowie Verwaltung des DG-Vermögens nach allgemeinen wirtschaftlichen Grundsätzen.

## **§ 15 Amtszeit des Vorstandes**

Der Vorstand wird grundsätzlich für 3 Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt und endet mit der Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, ist in der nächsten Jahreshauptversammlung für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu wählen.

Treten mindestens 4 Vorstandsmitglieder gleichzeitig zurück, ist eine Neuwahl des gesamten Vorstandes innerhalb eines Monats erforderlich. Bis zur Neuwahl wird die DG kommissarisch vom Restvorstand geführt.

## **§ 16 Aufgaben und Rechte des Vorstandes**

Die grundsätzlichen Aufgaben des Vorstandes ergeben sich aus der DG-Satzung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung:

Vertretung, Präsenz und Interessenwahrung  
im Allgemeinen und in allen Belangen der DG

Führung der laufenden Geschäfte sowie Verwaltung und  
Bewirtschaftung des DG-Vermögens nach allgemeinen  
wirtschaftlichen Grundsätzen

Offenlegung der Buchführung und Finanzen in der  
Jahreshauptversammlung sowie auf begründetes Verlangen

Darlegung des Jahrestätigkeitsberichtes in der  
Jahreshauptversammlung

Einladung zur Jahreshauptversammlung und ggf. zur  
Mitgliederversammlung, außerordentlichen Versammlung und  
zum Beirat

Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf auf Einladung  
des Vorsitzenden statt

auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern des Vorstandes muss  
eine Vorstandssitzung von einem dieser Mitglieder einberufen werden

Entscheidung bei Neuaufnahmen

Entscheidung bei Ausschlüssen

Erstellung einer die DG-Satzung begleitenden Geschäftsordnung,  
die der amtierende Vorstand erarbeitet und die keiner Genehmigung  
bedarf

Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von  
mindestens vier Vorstandsmitgliedern

## **§ 17 Beirat**

Der Beirat wird nicht gewählt und ist an keine Amtszeit gebunden.  
Er setzt sich wie folgt zusammen:

DG-Vorstand

je 2 Delegierte der Vereine und Vereinigungen der DG

gewählte Vertreter aus Brühl-Heide in ihrer Eigenschaft als Mitglieder  
des Rates der Stadt Brühl, des Erftkreises, des Land- oder  
Bundestages

## **§ 18 Aufgaben und Rechte des Beirates**

Grundsätzliche Aufgaben und Rechte des Beirates

unterstützende Beratung des DG-Vorstandes

Einbringung von Empfehlungen und Vorschlägen

Wahrung der Interessen und Belange der Vereine und Vereinigungen,  
die der DG angeschlossen sind

auf Verlangen von mindestens drei der DG angeschlossenene Vereine  
und Vereinigungen kann der Beirat von einem dieser Mitglieder unter  
Benennung des Beratungspunktes einberufen werden

Beschlüsse, Vorschläge und Empfehlungen seitens des Beirates an  
den DG-Vorstand bedürfen einer Zweidrittel Stimmenmehrheit der  
anwesenden Mitglieder

über die Sitzungen des Beirates sind Anwesenheitslisten und  
Niederschriften zu führen, die vom DG-Vorsitzenden und vom  
Protokollführer zu unterzeichnen sind

## **§ 19 Kassenprüfer**

Die Mitglieder der Jahreshauptversammlung wählen aus ihren Reihen  
drei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie  
müssen nicht Mitglied eines Vereins oder einer Vereinigung sein.

Sie sollten möglichst nicht alle Drei Mitglieder des gleichen Vereins oder der gleichen Vereinigung sein.

### **§ 20 Amtszeit der Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer werden zeitgleich mit dem DG-Vorstand gewählt und somit läuft ihre Amtszeit grundsätzlich auch drei Jahre.

Scheidet ein Kassenprüfer aus, so ist in der nächsten Jahreshauptversammlung für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu wählen.

### **§ 21 Aufgaben und Rechte der Kassenprüfer**

In jährlich rotierendem Wechsel prüfen jeweils zwei Kassenprüfer mindestens einmal im Jahr — spätestens jedoch sofort nach Ablauf des Geschäftsjahres — die Buchhaltung/-führung sowie die Verwaltung und Bewirtschaftung des DG-Vermögens unter Beachtung der DG-Satzung.

Die Prüfung der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege und Buchungen Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der Ausgaben.

Das Ergebnis dieser Prüfung ist schriftlich in einem Kassenprüfbericht zu erfassen und der anstehenden Jahreshauptversammlung - ggf. auch einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung - vorzutragen.

Es obliegt den Kassenprüfern — bei stimmiger Rechnungslegung — der Jahreshauptversammlung die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzuschlagen. Nach der Abstimmung stellen sie die Entlastung des Vorstandes fest.

Neben den beiden Kassierern haben der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied das Recht an der Kassenprüfung teilzunehmen.

### **§ 22 Wahlen**

Zur Wahl stehen die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer an.

Die Wahlen finden grundsätzlich im 3-Jahresrhythmus in der Jahreshauptversammlung statt.

Ein aktives Wahlrecht haben alle anwesenden Mitglieder - gern.  
§ 6 DG-Satzung - der Versammlung, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die anwesenden Vereine und Vereinigungen - gern.  
§ 6 DG-Satzung - haben jeweils nur eine Stimme.

Ein passives Wahlrecht haben alle anwesenden Mitglieder - gern. § 6 DG-Satzung - der Versammlung, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie nicht anwesende Mitglieder, die durch eine schriftliche Erklärung ihre Bereitschaft zur Annahme eines Amtes im Vorstand oder als Kassenprüfer hinterlegt haben.

Vor Beginn der Wahl ist unter Leitung des DG-Vorsitzenden aus der Versammlung ein Wahlleiter zu wählen.

Grundsätzlich erfolgt die Wahl durch offene Abstimmung, auf Antrag muss jedoch geheim abgestimmt werden.

### **§ 23 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen dürfen nur von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Eine Satzungsänderung gilt als beschlossen und angenommen, wenn ihr drei Viertel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt haben.

Satzungsänderungen, die auf Anregung oder Anweisung einer Behörde vorzunehmen sind, können vorab durch den Vorstand getätigt werden und sind der nächsten Jahreshauptversammlung zu eröffnen.

### **§ 24 Auflösung der DG**

Die Auflösung der DG kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Außerordentlichen Mitgliederversammlung — in der mindestens 12 stimmberechtigte Mitglieder der DG anwesend sind - beschlossen werden.

Die DG soll und kann nur dann aufgelöst werden, wenn der § 3 dieser Satzung nicht mehr gewährleistet und nicht mehr durchführbar ist.

Die Auflösung der Dorfgemeinschaft gilt dann als beschlossen und angenommen, wenn ihr zwei Drittel der anwesenden und stimmberechtigten DG-Mitglieder - unter Beachtung der vorgegeben Mindestanwesenden - zugestimmt haben.

Bei mangelnder Beschlussfähigkeit wird innerhalb eines Monats eine neue Versammlung einberufen, die dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Träger: Katholischer Kirchengemeindeverband Brühl — Ville, Brühl, Servatiusstr. 2a, der Kindertagesstätte Brühl — Ville, Maria Hilf, Brühl — Heide, Marienstr. 1, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

---

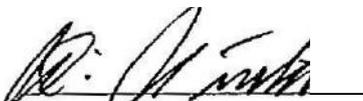
---

Diese Satzung wurde

mit

46 Ja-Stimmen 1 Nein-Stimme 7 Enthaltungen

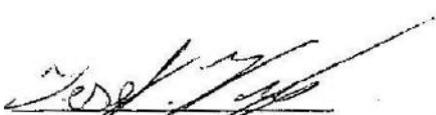
bei Anwesenheit von stimmberechtigten 54 DG-Mitgliedern  
auf der Jahreshauptversammlung am 28. 04. 2007 beschlossen.

  
Vorsitzender

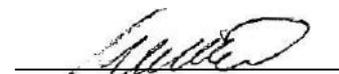
  
Stv. Vorsitzender

  
Geschäftsführer

  
Stv. Geschäftsführer

  
Kassierer

  
Stv. Kassierer

  
Zeugwart